



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Christoph Buser, FDP: Unabhängige Verwaltungsräte staatsnaher Unternehmen

Autor/in: [Christoph Buser](#)

Mitunterzeichnet von: Markus Meier; Ruff

Eingereicht am: 16. Januar 2014

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der Kanton Baselland ist an rund 40 Unternehmen beteiligt (Stand Oktober 2013). Gemäss Vorlage [2013-018](#) vertreten in den meisten dieser Institutionen ein oder mehrere Regierungsräte oder ehemalige Regierungsräte den Kanton persönlich. Es handelt sich zum einen um Verwaltungsratssitze in privatrechtlichen Unternehmen mit Kantonsbeteiligung wie die Baselland Transport AG, die Waldenburgerbahn AG, die ARA Rhein AG, die Hardwasser AG, die Kraftwerk Augst AG oder Kraftwerk Birsfelden AG. Zum anderen handelt es sich um Verwaltungsratssitze in öffentlich-rechtlichen Unternehmen mit alleiniger Trägerschaft des Kantons wie das Kantonsspital Baselland, die Psychiatrie Baselland, die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung oder die Basellandschaftliche Pensionskasse. Weitere Verwaltungsratsmandate bestehen in anderen Institutionen, teilweise mit interkantonaler Trägerschaft. Die Verwaltungsräte, welche der Kanton stellt, werden heute oft nach politischen Gesichtspunkten besetzt. Dem aus unternehmerischer Sicht wichtigsten Ziel, einen möglichst optimalen Experten-Mix auch hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung in den Verwaltungsräten zu erreichen, wird die heutige Praxis nicht gerecht.

Es ist deshalb angezeigt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieser Verwaltungsratssitze entsprechend anzupassen.

Die Regierung wird beauftragt, die gesetzlichen oder anderen Grundlagen zur Besetzung der Verwaltungsräte von privatrechtlichen Unternehmen mit Kantonsbeteiligung und öffentlich-rechtlichen Unternehmen mit alleiniger Trägerschaft oder Mitträgerschaft des Kantons zu überarbeiten respektive bei Staatsverträgen oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen/Eigentümern darauf hinzuwirken, dass diese gesetzlichen oder anderen Grundlagen gemäss den nachstehenden Ausführungen überarbeitet werden.

Folgende Kriterien sollen künftig für die Besetzung dieser Verwaltungsräte gelten:

- Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben bis neun Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident.
- Tritt der Landrat als Wahlgremium auf, ist dieser grundsätzlich an die einzelnen Wahlvorschläge des Regierungsrats gebunden, sofern er diese nicht mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen ablehnt.
- Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammensetzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für das entsprechende staatsnahe Unternehmen wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten des entsprechenden staatsnahen Unternehmens selbständig zu beurteilen. Sie müssen entsprechende berufliche Qualifikationen aufweisen - diese sind in den gesetzlichen oder anderen Grundlagen aufzuführen.

- Mitglieder des Regierungsrats und des Landrats sind nicht in den entsprechenden Verwaltungsrat wählbar.
- Um eine Vermischung der Rollen "Aufsicht" und "strategisches Management" zu vermeiden, ist bei öffentlich-rechtlichen Institutionen zusätzlich zu prüfen, ob Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben in den entsprechenden Bereichen in den entsprechenden Verwaltungsrat wählbar sind.
- Kein Mitglied des entsprechenden Verwaltungsrats darf in der Geschäftsleitung oder in anderer Funktion im staatsnahen Unternehmen tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Verwaltungsratsorganen angehören.
- Kein Mitglied des entsprechenden Verwaltungsrats darf seine Entschädigung für sein Mandat ganz oder teilweise an politische Parteien abführen.
- Kein Mitglied des entsprechenden Verwaltungsrats darf ausserhalb dieses Mandats entgeltliche Leistungen für das entsprechende staatsnahe Unternehmen erbringen.